



## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**07.06.2019**

**7.35.04 Nr. 1**

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang  
„Geschichts- und Kulturwissenschaften“

### Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ der Fachbereiche 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – und 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Vom 06.02.2008**

*Zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.01.2019*

*Diese Ordnung in der Fassung des 23. Änderungsbeschlusses vom 30.01.2019 gilt ab dem Wintersemester 2019/20.*

*Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04: 06.02.2008 03: 02.06.2008		24.08.2009	
1. Änderung	04: 04.06.2008 03: 02.06.2008		28.09.2010	
2. Änderung	04: 11.02.2009		28.09.2010	
2a. Änderung	04: 15.07.2009		13.10.2010	
3. Änderung	04: 10.11.2009		28.09.2010	
4. Änderung	04: 18.01.2010		28.09.2010	
5. Änderung	04: 09.06.2010		13.10.2010 und 02.11.2010	
6. Änderung	04: 09.06.2010		13.10.2010	
7. Änderung	04: 27.09.2010		02.11.2010	
8. Änderung	03: 15.12.2010		22.06.2011	
9. Änderung	04: 16.02.2011		08.03.2011	
10. Änderung	04: 15.12.2010 und 15.03.2011		29.03.2011	
11. Änderung	04: 09.02.2011		10.05.2011	
12. Änderung	04: 22.06.2011		19.07.2011	
13. Änderung	04: 25.01.2012		20.03.2012	21.03.2012
14. Änderung	04: 09.02.2011 und 04.10.2012		22.10.2012	25.10.2012

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“	07.06.2019	7.35.04 Nr. 1
---	------------	---------------

15. Änderung	03: 22.05.2013		18.06.2013	20.06.2013
16. Änderung	04: 17.07.2013		18.09.2013	23.09.2013
17. Änderung	03: 19.06.2013		25.03.2014	21.04.2014
18. Änderung	03: 17.07.2013		25.03.2014	21.04.2014
19. Änderung	04: 17.12.2014 und 04.02.2015		21.04.2015	29.04.2015
20. Änderung	25.01.2017		29.03.2017	05.05.2017
21. Änderung	04: 02.05.2017		07.06.2017	30.06.2017
22. Änderung	04: 06.12.2017	20.12.2017	09.01.2018	19.01.2018
23. Änderung	30.01.2019	20.03.2019	09.04.2019	07.06.2019

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 2 (zu § 2 AIIb).....	3
§ 3 (zu § 3 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb).....	3
§ 5 (zu § 5 Abs. 2 AIIb).....	3
§ 5a (zu § 7 AIIb).....	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIIb).....	4
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AIIb).....	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIIb).....	4
§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AIIb).....	4
§ 10 (zu § 13 AIIb).....	4
§ 11 (zu § 20 Abs. 1 AIIb).....	4
§ 12 (zu § 20 Abs. 3 AIIb).....	5
§ 13 (zu § 25 Abs. 2 AIIb).....	5
§ 14 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIIb).....	5
§ 15 (zu § 26 Abs. 1 AIIb).....	5
§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AIIb).....	5
§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIIb).....	5
§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIIb).....	5
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb).....	5
§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AIIb).....	5
§ 21 (zu § 33 Satz 2 AIIb).....	6
§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AIIb).....	6
§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AIIb).....	6
§ 24 (zu § 40).....	7
Anhang.....	7

### **§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)**

(1) Der Bachelor-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

(2) Das Studium besteht aus

1. einem ersten Hauptfach im Umfang von 80 CP,
2. einem zweiten Hauptfach im Umfang von 70 CP,
3. einem Thesis-Modul im Umfang von 12 CP, das im ersten Hauptfach zu absolvieren ist,
4. einem Praktikumsmodul im Umfang von in der Regel 12 CP (max. 12, min. 6 CP), das im ersten Hauptfach zu absolvieren ist und
5. dem Besuch von Modulen zu Außerfachlichen Kompetenzen im Umfang von in der Regel 6 CP (min. 6, max. 12 CP). Dabei muss die Summe der CP aus Praktikum und Außerfachlichen Kompetenzen 18 betragen.

(3) Nach Wahl der/des Studierenden und nach Angebot von Fächern kann das zweite Hauptfach ersetzt werden durch ein erstes Nebenfach im Umfang von 40 CP sowie ein zweites Nebenfach im Umfang von 30 CP.

(4) In Anlage 4 sind die studierbaren Fächer und ihr möglicher Status im Studiengang als erstes oder zweites Hauptfach bzw. erstes oder zweites Nebenfach sowie die Kombinationsregeln der Fächer aufgeführt.

### **§ 2 (zu § 2 AIB)**

Die Fachbereiche 03 und 04 der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Baccalaureus Artium / einer Baccalaura Artium, wobei derjenige Fachbereich den Titel vergibt, dem das erste Hauptfach zugehört.

### **§ 3 (zu § 3 Abs. 1 AIB)**

Studienvoraussetzungen zu den einzelnen Fächern, die Form des Nachweises und Form und Zeitpunkt eines Nachweises während des Studiums werden in der Anlage 3 „Studienvoraussetzungen“ aufgeführt.

### **§ 4 (zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)**

Der Studienverlaufsplan für die beteiligten Fächer ist mit Anzahl, Umfang und erforderlicher Reihenfolge der je Fach verpflichtenden Module in Anlage 1 aufgeführt. Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

### **§ 5 (zu § 5 Abs. 2 AIB)**

Wird in einer Modulbeschreibung für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass die/der Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 23 AIB vom Modul zurückgetreten ist.

### **§ 5a (zu § 7 AIB)**

Diese Regelung gilt nur für Module, die vom Fachbereich 04, dem Institut für Kunstpädagogik und dem Institut für Musikpädagogik und Musikwissenschaft angeboten werden:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu zwei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als zwei Sitzungen bis zur Hälfte der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“	07.06.2019	7.35.04 Nr. 1
---	------------	---------------

Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

### **§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB)**

(1) Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Modulbeschreibung zum Praktikumsmodul und die Praktikumsordnung (Anlage 5).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden.

(3) Der Umfang des Praktikumsmoduls beträgt 12 CP. Der Umfang kann im Einzelfall auf Antrag von der/dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses vor dem Praktikum bis auf 6 CP reduziert werden, wenn nachweislich ein Praktikumsplatz für den vollen Umfang nicht zur Verfügung steht oder wenn der Studienverlaufsplan eines Ersten Hauptfaches dies vorsieht. Durch ein Praktikum nicht genutzte CP müssen im Bereich der Außerfachlichen Kompetenzen eingebracht werden. Insgesamt müssen 18 CP in Außerfachlichen Kompetenzen und Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum erworben werden.

### **§ 7 (zu § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AIB)**

Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. In Modulen des FB 04, deren Modulteilnoten nicht kompensiert werden, wird die Note der Ausgleichsprüfung mit der Note des Erstversuchs verrechnet. In Modulen des FB 04, deren Modulteilnoten kompensiert werden, gilt die Note der Ausgleichsprüfung als Modulabschlussnote.

### **§ 8 (zu § 10 Abs. 1 AIB)**

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

### **§ 9 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AIB)**

(1) Vor der verbindlichen Entscheidung der/des Studierenden für Spezialisierungen – soweit ausgewiesen – innerhalb der Fächer wird eine Studienfachberatung angeboten. Eine Studienfachberatung ist vor der Entscheidung für eine Spezialisierung verpflichtend. Die Spezialisierung wird von einer Genehmigung der/des Prüfungsausschussvorsitzenden abhängig gemacht. Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann diese Aufgabe für Standardentscheidungen auf bestimmte Studienfachberaterinnen/Studienfachberater delegieren.

### **§ 10 (zu § 13 AIB)**

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

### **§ 11 (zu § 20 Abs. 1 AIB)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind Nachweise zu erbringen über:

- in allen studierten Fächern die vollständige Erfüllung der Studienvoraussetzungen (Anlage 3),
- im ersten Hauptfach der erfolgreiche Besuch von 2/3 der Module aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan sowie einem ersten Prüfungsversuch in allen übrigen Modulen aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls,
- das absolvierte Praktikumsmodul,

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“	07.06.2019	7.35.04 Nr. 1
---	------------	---------------

- im zweiten Hauptfach bzw. seinen Äquivalenten nach § 1 Abs. 3 der erfolgreiche Besuch von 2/3 der Module aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan sowie einem ersten Prüfungsversuch in allen übrigen Modulen aus dem 1. bis 5. Studiensemester nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 12 (zu § 20 Abs. 3 AII B)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

### **§ 13 (zu § 25 Abs. 2 AII B)**

Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

### **§ 14 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AII B)**

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und höchstens 120 Minuten.

### **§ 15 (zu § 26 Abs. 1 AII B)**

Die Thesis ist Teil eines Moduls. Die Thesis muss mindestens mit Note 4,0 bewertet sein.

### **§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AII B)**

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

### **§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AII B)**

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss nicht vor Ende des 5. Studiensemesters ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate.

### **§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AII B)**

Eine Rückgabe der Aufgabenstellung der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig.

Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

### **§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan der studierten Fächer als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

### **§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AII B)**

(1) Das Praktikumsmodul sowie die Module der Außerfachlichen Kompetenzen werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und nur auf Wunsch der/des Studierenden benotet.

(2) In die Bildung der Gesamtnote des Studienganges werden das Praktikumsmodul sowie die Module der Außerfachlichen Kompetenzen nicht einbezogen.

(3) Die Gesamtnotenberechnung wird wie folgt vorgenommen:

1. Es wird zunächst ein Gesamtergebnis innerhalb jedes Faches gemäß § 1 Abs. 2-4 ohne das Thesis-Modul gebildet. Dazu werden die Noten aller zu benotenden Module mit den dem Modul zugewiesenen CP (gewichtete Modulnoten) multipliziert und die Summe der gewichteten Modulnoten gebildet.
  - a) Abweichend davon wird das Gesamtergebnis des Faches Fachjournalismus Geschichte gebildet, indem
    - die Note des Praxismoduls Fachjournalistik I mit den dem Modul zugewiesenen CP und zusätzlich mit dem Faktor 0,25 multipliziert wird (gewichtete Modulnote),
    - die Note des Praxismoduls Fachjournalistik II mit den dem Modul zugewiesenen CP und zusätzlich mit dem Faktor 0,4 multipliziert wird (gewichtete Modulnote),
    - und bei allen anderen Modulen, die Noten der Module mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert werden (gewichtete Modulnoten).Die Summe der gewichteten Modulnoten des Faches Fachjournalismus wird mit dem Faktor 1,346 multipliziert.
  - b) Abweichend davon wird das Gesamtergebnis des Faches Geschichte, sofern dies als erstes Hauptfach studiert wird, gebildet, indem die Noten aller Module mit den dem Modul zugewiesenen CP (gewichtete Modulnoten) multipliziert und die Summe der gewichteten Modulnoten gebildet wird. Das Lektüremodul wird bei der Gesamtnotenberechnung des Faches nicht berücksichtigt.  
Die Summe der gewichteten Modulnoten des ersten Hauptfaches Geschichte wird mit dem Faktor 1,143 multipliziert.
2. Die gewichtete Modulnote des Thesis-Moduls wird gebildet, indem die Note mit 24 multipliziert wird.
3. Die Gesamtnote des Studienganges wird gebildet, indem die Gesamtergebnisse der Fächer gemäß Ziff 1 und die gewichtete Note des Thesismoduls gemäß Ziff. 2 summiert werden und das Ergebnis durch 174 dividiert wird.

### **§ 21 (zu § 33 Satz 2 AII B)**

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

### **§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B)**

- (1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.
- (3) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

### **§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AII B)**

- (1) Ein Fach nach § 1 Abs. 2-4 ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist. Damit kann das Studium dieses Faches in seinem bisherigen Status nach § 1 Abs. 2 bis 4 nicht fortgesetzt werden.
- (2) Im Falle von Abs. 1 kann die/der Studierende ein Mal ihre/seine Fächerkombination ändern, indem sie/er ein bisher nicht studiertes Fach an Stelle des Nichtbestandenen wählt.
- (3) Im Falle von Abs. 1 kann die/der Studierende alternativ zu der Regelung in Abs. 2 ein Mal die Fächerkombination dahingehend verändern, dass das endgültig nicht bestandene Fach in seinem Status verändert wird. Das endgültig nicht bestandene Modul darf nicht Pflichtmodul im neuen Status des Faches sein. Eines der bisher studierten Fächer kann in einen Status mit höherem CP-Volumen verändert werden. Es ist ein Anrechnungsverfahren

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“	07.06.2019	7.35.04 Nr. 1
---	------------	---------------

der bisher im Fach erworbenen Module auf die im neuen Status des Faches erforderlichen Module durchzuführen.

(4) Bei einer Kombinationsänderung nach Abs. 3 kann alternativ zu Satz 3 ein bisher nicht studiertes Fach gewählt werden.

(5) Bei einer Änderung der Fächerkombination, die später als zum 3. Studiensemester im Studiengang erfolgt, ist eine Studienfachberatung verpflichtend. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die Organisation dieser Beratung zuständig.

## **§ 24 (zu § 40)**

Diese Ordnung in der Fassung des 23. Änderungsbeschlusses vom 30.01.2019 gilt ab dem Wintersemester 2019/20.

## **Anhang**

Anlage 1 – Studienverlaufsplan

Anlage 2 – Modulbeschreibungen

Anlage 3 – Studienvoraussetzungen

Anlage 4 – Fächer, möglicher Status und Kombinationsregeln

Anlage 5 – Praktikumsordnung